

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 42 (1944)

Heft: 11

Vereinsnachrichten: Patentierung von Grundbuchgeometern = Géomètres du registre
foncier diplômés

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vorheben, unsere Anerkennung auch den Eidg. Experten auszusprechen, die so viel Interesse für die landwirtschaftlichen Probleme des Tessins gezeigt haben und noch immer zeigen und für deren Lösung mitgewirkt haben.

Mit dem Kriege häufte sich die Arbeit, welche man dem Kant. Grundbuchamt (heute Meliorations- und Katasteramt genannt) zur Erledigung überwies, immer mehr. Unzählige kleinere und größere Bodenmeliorationen wurden im ganzen Kanton durchgeführt. Von den 4000 ha, die als Ackerland bereitgestellt wurden, sind 1500 ha durch Melioration neu gewonnenes Land. Gleichzeitig setzte die Aktion für die Innen-Kolonisation ein, welche in der Zeit von drei Jahren 30 neue, moderne Bauernhöfe erstehen ließ. Die in dieser Zeit dem Kant. Meliorationsamt unterstehenden Arbeiten waren eine ungewöhnliche Belastung.

Herr Forni, obwohl schon kränklich, widmete sich voll Eifer dieser neuen Aufgabe; aber seine Gesundheit hielt diese Kraftanspannung nicht mehr aus, so daß er sich nach 40jähriger ununterbrochener angestrenzter Arbeit gezwungen sah, den Rücktritt zu nehmen.

Am 27. September haben das Kant. Landwirtschaftsdepartement und die Tessiner Geometer mit einer kleinen Zeremonie Herrn Forni gefeiert. In Anwesenheit von Herrn Dr. Martignoni, Präsident des Regierungsrates und Direktor des Landwirtschaftsdepartementes und des Vorstandes des S. G. V., Sektion Tessin, wurde Herrn Forni ein von Künstlerhand entworfenes Pergament überreicht. Mit diesem Akt haben die kantonalen Behörden und die Kollegen ihre lebhafteste Anerkennung zeigen wollen für die durch diesen eminenten Staatsbeamten in 30jähriger Tätigkeit zugunsten der tessinischen Bodenverbesserung geleistete Arbeit.

Mögen unserem lieben Ex-Direktor und Kollegen im Kreise seiner Familie noch viele Jahre wohlverdienter Ruhe und Gesundheit beschieden sein.

Patentierung von Grundbuchgeometern Géomètres du registre foncier diplômés

Auf Grund der mit Erfolg bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden:

Ensuite d'examens subis avec succès, le diplôme fédéral de géomètre du registre foncier a été délivré à MM.

Bandle, Hans Ernst, von Frauenfeld
Broillet, Charles Henri, von Zürich und Ponthaux
Götsch, Walter, von Bürglen und Weinfeld
Hofer, Otto Albert, von Rheineck

Hunsperger, Paul, von Wynigen,
Milliet, Pierre Edouard Georges, de Bonvillars
Pfister, Felix, von Dagmersellen
Quadri, Ido, di Canobbio
Vital, Curdin, von Sent.

Bern, den 14. Oktober 1944.

Berne, le 14 octobre 1944.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.
Département fédéral de justice et police

Honorartarif für vermessungs- und kulturtechnische Arbeiten

herausgegeben 1944 vom Eidg. Meliorationsamt

Bericht von R. Jäger, Ingenieur, Zürich

Im Laufe des Spätsommers 1944 ist vom Eidgenössischen Meliorationsamt eine „*Instruktion für die Projektierung, Honorierung und Abrechnung von Meliorationen*“ zu Handen der interessierten Kreise im Druck herausgegeben worden. Es ist dies im Interesse der weiteren Entwicklung der schweizerischen Meliorationstätigkeit und des Arbeitsfriedens zwischen allen beteiligten amtlichen und privaten Stellen von Bund und Kantonen sehr zu begrüßen. Das Fehlen einer solchen „*Instruktion*“ hat sich besonders bei der durch den Bundesratsbeschluß vom 11. Februar 1941 über außerordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung ausgelösten umfangreichen Meliorationstätigkeit in allen Kantonen nachteilig ausgewirkt. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer haben es speziell empfunden, daß über die Honorierung der technischen Arbeiten für Meliorationen aller Art keine behördlich anerkannten Tarife vorlagen und die bezüglichen Preise von Fall zu Fall einzeln geregelt werden mußten. Daß hiebei gelegentlich Differenzen in den Anschauungen auftraten, ist wohl nicht weiter verwunderlich.

Mit dem Ziele der Behebung dieser Übelstände hat der Schweiz. Geometerverein im Jahre 1938 einen Rahmentarif für die Honorierung der technischen Arbeiten bei Güterzusammenlegungen herausgegeben. Aus verschiedenen Gründen, deren Anführung im Rahmen dieses Berichtes zu weit führen würde, mußten die Bestrebungen für die allgemeine Anwendung des genannten Rahmentarifes scheitern. Da speziell Tarife für die Honorierung der kulturtechnischen Arbeiten (Projektierung von Meliorationen aller Art, Absteckungen und Bauleitung, Abrechnung und Kostenverleger) fehlten, haben im Jahre 1938 die Meliorationsämter der Kantone Zürich und Schaffhausen für ihre Gebiete einen bezüglichen Honorartarif herausgegeben, der in der Folge verbindlich zur Anwendung gelangte. Es lag wohl schon längst der bewährte Honorartarif für Ingenieurarbeiten des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins vor. Dieser konnte aber die besonderen Verhältnisse bei Meliorationen — Vielheit von Grundeigentümern statt eines einzigen Bauherrn oder Baukonsortiums — selbstverständlich nicht berücksichtigen. In allem übrigen lehnte sich der Tarif der Kantone Zürich und Schaffhausen durchwegs an den SIA.-Tarif an. Es darf ohne Überhebung gesagt werden, daß die in Betracht fallenden Berufskreise (amtliche Stellen und private technische Büros) dessen Herausgabe und Anwendung durchwegs nur begrüßten. Wie uns